EXEMPLAR ARP TG

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 11. Okt. 1988 Nr. 1392

Aenderung Quartierplan "Oberdorf" / OG Thundorf / Genehmigungsgesuch

Mit Schreiben vom 1. Juli 1988 ersucht die Ortsbehörde Thundorf um Genehmigung einer Aenderung des am 15. Januar 1974 vom Regierungsrat genehmigten Quartierplans "Oberdorf". Die Genehmigungsakten wurden mit dem Schreiben der Firma Keller AG vom 20. September 1988 vervollständigt. In formeller Hinsicht wird festgestellt, dass das Planauflage- und Beschlussesverfahren entsprechend den Anforderungen des kantonalen Baugesetzes durchgeführt wurde. Beim Baudepartement sind keine Rekurse hängig. Im vorgenannten Schreiben wird darauf hingewiesen, dass die Planänderung durch ein konkretes Baugesuch ausgelöst wurde und eine Aenderung einer Baulinie betrifft. Begründet wird die Aenderung einerseits damit, dass das Quartier erschlossen und mittlerweile weitgehend überbaut sei. Andererseits hätten die Erfahrungen bestätigt, "dass für alle Zeiten die jetzt disponierte Strasse mit 6 bzw. 5 m Breite dem Verkehr genügen werde. Folglich kann - wie die Baulinienkorrektur vorsieht - im Bereich der Morgenstrasse der jetzige Strassenabstand von 8 Meter auf 6 Meter reduziert werden." Die Planänderung erscheint nicht unzweckmässig. In formeller und materieller Hinsicht steht einer Genehmigung der Quartierplanänderung nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die von der Ortsbehörde Thundorf am 2. Mai 1988 beschlossene Aenderung des Quartierplans Oberdorf (RRB Nr. 101 vom 15. Januar 1974) wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

 - Ortsbehörde Thundorf, Thundorf, unter Beilage von zwei Plänen "Quartier Oberdorf Baulinienplan M 1:500", je mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Plans "Quartier Oberdorf Baulinienplan M 1:500" mit Genehmigungsvermerk sowie den Akten

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER